



STADT NIEDER-OLM

Benutzungsordnung Altes Rathaus Gemäß Ratsbeschluss vom 20.07.2023

1. Zweck

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss:

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss, links, dienen der Interessengemeinschaft Nieder-Olmer Geschichte, die sich als Ausschuss, ähnlich dem Partnerschaftsausschuss, an die Stadt Nieder-Olm anschließen wird und unter anderem folgende Aufgaben wahrnimmt: Sammlung und Archivierung Nieder-Olmer Geschichtsdokumente, Aufbau eines Zeitzeugenarchivs, Angebot von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträge zur Nieder-Olmer Geschichte.

Die Räumlichkeit im Erdgeschoss, rechts, dient der Stadt Nieder-Olm als Begegnungsstätte, zu Repräsentationszwecken und Veranstaltungen.

Soweit dieser Raum nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht dieser weiterhin den Bürgern, Vereinen und Gruppen der Stadt Nieder-Olm für besondere Anlässe und Nutzungen zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten im Obergeschoss

Die Räumlichkeiten im Obergeschoss rechts dienen der Stadt Nieder-Olm als Beigeordnetenbüro und Archiv.

Der große Saal im Obergeschoss dient der Stadt Nieder-Olm und der Interessengemeinschaft Geschichte zu Repräsentationszwecken und zur Nutzung für kulturelle Veranstaltungen. Eine vorrangige Nutzung erfolgt durch die Stadt Nieder-Olm und ihre Gremien.

Soweit der Saal nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht dieser weiterhin Vereinen und Gruppen der Stadt Nieder-Olm für besondere Anlässe und Nutzungen zur Verfügung.

Eine Anmietung des Saals im Obergeschoss durch Privatpersonen für private Veranstaltungen kann nicht erfolgen. Eine Ausnahme hiervon stellt die Anmietung zum Zwecke der standesamtlichen Trauung dar, die im Einzelfall möglich ist.

Im Nachfolgenden werden, sofern die Regelungen alle betreffen, die Interessengemeinschaft Nieder-Olmer Geschichte, Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Gruppierungen und Privatmieter als Nutzer bezeichnet.

2. Anmeldung, Reservierung, Vermietung

Der Interessengemeinschaft Nieder-Olmer Geschichte obliegt die ausschließliche und alleinige Nutzung der Räume im Erdgeschoss, links. Eine Vermietung bzw. Gebrauchsüberlassung an Dritte durch die Interessensgemeinschaft ist nicht gestattet.

Die Anmeldung zur Nutzung des Raumes im Erdgeschoss, rechts, sowie des Saals im Obergeschoss bei der Stadt Nieder-Olm muss rechtzeitig erfolgen, jedoch maximal ein halbes Jahr im Voraus.

Bei der Anmeldung sind Art, Umfang, Dauer und Zweck der Veranstaltung darzulegen und mindestens ein Verantwortlicher ist zu benennen.

Die Vermietung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und u. U. weitere Bedingungen und Auflagen festgelegt sind. Weiterhin wird diese Benutzungsordnung Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mietpreis beträgt derzeit bei Privatvermietungen pro Tag 70,00 €. Für Trauungen im Obergeschoss pro Tag 100,00 €.

Bei Einzelvermietung an Vereine (hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien)/Kirchengemeinden und sonstige Gruppierungen:

Bei einer Nutzung bis 4 Stunden als Pauschale für Nebenkosten 25,00 €.

Bei einer Nutzung über 4 Stunden bis max. 1 Nutzungstag als Pauschale für Nebenkosten 50,00 €.

Den v. g. Nutzern werden pro Kalenderjahr max. 4 kostenfreie Nutzungen in einer der Liegenschaften der Stadt gewährt. Zu diesen Liegenschaften zählen Juhubu-Haus, Altes Rathaus und das Erdgeschoss des Haus der Vereine.

Bei regelmäßiger wöchentlicher Nutzung durch Vereine (hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien)/Kirchengemeinden und sonstigen Gruppierungen beträgt die Pauschale für Nebenkosten 3,00 € pro Tag pro Raum. Pro Kalenderjahr werden 48 Wochen berechnet.

Bei regelmäßiger wöchentlicher Nutzung durch die Musikschule der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beträgt die Pauschale für Nebenkosten 3,00 € pro Tag pro Raum, ausgenommen die Schulferien.

Bei Privatvermietungen wird eine Kautionshöhe von 100,00 € vereinbart. Für Trauungen im Obergeschoss wird eine Kautionshöhe von 50,00 € fällig.

3. Nutzungsausschluss

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von einer weiteren zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

4. Absprachen

Besondere Absprachen bezüglich der Überlassung können nur schriftlich getroffen werden. Mietpreiserlass kann durch den Stadtbürgermeister in Ausnahmefällen, sofern diese sozialen und kulturellen Zwecken dienen, getroffen werden.

5. Hausrecht

Das Hausrecht für das gesamte Objekt steht der Stadt Nieder-Olm sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und ihren Aufforderungen Folge zu leisten.

6. Pflichten des Nutzers

Dem Nutzer obliegt die Aufsicht während der gesamten Mietzeit.

Der Nutzer muss die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandeln.

Der Nutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Nutzung sind der Stadtverwaltung oder ihren Beauftragten unverzüglich zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (Landesimmissionsschutzgesetz – LimSchG vom 20.12.2000) – insbesondere §4 LimSchG (Schutz der Nachtruhe nach 22 Uhr) und §6 LimSchG (Verwenden von Tongeräten) – zu beachten.

Insbesondere Disco-Veranstaltungen sind nicht zulässig. Veranstaltungen bzw. Nutzungen mit Live-Musik bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Nieder-Olm

Der Nutzer ist verpflichtet, die im Rahmen der Nutzung und des Mietverhältnisses entstehenden Abfälle mitzunehmen und die benutzten Einrichtungen, Anlagen und Geräte, insbesondere die Toilettenanlage, in gereinigtem, unbeschädigtem Zustand der Stadt nach der Nutzung zu übergeben.

Übernachtungen im Alten Rathaus sind nicht zulässig.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

Sofern es die Art der Nutzung erfordert, hat eine rechtzeitige Anzeige der Nutzung der GEMA gegenüber zu erfolgen.

Der Nutzer ist verpflichtet, bei Verlassen des Hauses zu kontrollieren, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen sind.

7. Haftung

Der Nutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für sämtliche Beschädigungen und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Anlagen, den Zugangswegen und den Geräten in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Eine Haftung der Stadt wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Die Stadt haftet nicht für die Beschädigungen und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Haftung der Stadt Nieder-Olm als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.